

Die rechtlichen Grundlagen des Besizes der Stadt an dem St. Jürgen.

Prof. E. Beinker.

In den Städten, die im Wendenlande von Anfang an als deutsche Städte neu angelegt wurden, sind entweder sogleich oder doch nach wenigen Jahren, wenn sich das dringende Bedürfnis herausstellte, Häuser zur Aufnahme von Armen und Kranken erbaut worden: für die Einwohner der Städte, die Häuser zum Heiligen Geist (St. Spiritus), für die Fremden oder die an schweren unheilbaren Krankheiten Leidenden, namentlich für die mit dem furchtbaren Ausfaß Behafteten, die nach dem heiligen Georg meist St. Jürgen benannten. Zu diesen rein deutschen Kolonialstädten gehört auch Anklam, und wenn die Gründungsurkunde der Stadt noch vorhanden wäre, würden wir über das Armenhaus zum Heiligen Geist, das auch gelegentlich „Krankenhaus“ heißt, und den St. Jürgen wohl genau

unterrichtet sein. Die reiche Ausstattung beider Einrichtungen mit Land läßt aber vermuten, daß ihre Stiftung von vorne herein, also schon bei der ersten Anlage der Stadt (um 1243) erfolgt ist.

Das „Haus des heiligen Märtyrers Georg außerhalb der Mauern“ (Sunte Jürgen) lag vor dem Stolpertore nicht weit von dem Damme nach Stolpe, also etwa in der Gegend zwischen dem langen Steige und dem Soldatenkirchhof, wie zahlreiche Nachrichten beweisen. Er bestand aus einer Kapelle und einem Gasthaus, wahrscheinlich auch aus Wirtschaftsgebäuden, da es weit über 200 Morg. Land besaß. — Die Neuordnung und der schließliche Uebergang seines Besizes in das Eigentum der Stadt steht mit der Einführung der Reformation im engsten Zusammenhang. Weil

nun bald 400 Jahre seit diesem Ereignis verfloßen sind und weil auch sonst vielfach der Wunsch geäußert ist, die rechtlichen Grundlagen für den Besitz der Stadt an dem St. Jürgenacker kennen zu lernen, soll hier etwas näher auf die Sache eingegangen werden.

Im Dezember 1534 hatte der Landtag zu Treptow a. Rega die Einführung der Reformation in Pommern beschloßen und die erste pommerische Kirchenordnung angenommen. Ihre Durchführung geschah nach dem Wunsche des Landtages, namentlich der Städte, in der Form einer „Visitation“ der Kirchen und der der Liebeshätigkeit gewidmeten Einrichtungen, (die man auch „Gotteshäuser“ nannte), der sich in Anklam Jost v. Dewitz, Nikolaus Brune und der berühmte „Reformator Pommerns“ Johann Bugenhagen unterzogen. Jost von Dewitz, in Daber erzogen und Hauptmann zu Wolgast, erfreute sich des besonderen Vertrauens des Herzogs Philipp. Gelehrt und verständig, gewann er den jungen Fürsten, der anfangs noch unentschloßen war, trotz einer starken Gegenpartei für die evangelische Sache, und vornehmlich durch seine Bemühungen kam der Treptower Landtag zustande. Nikolaus Brun, damals Kanzler, Domherr zu Cammin und Stettin, auch Kirchherr zu Barth, war für die Einführung des neuen Wesens unermüdlich tätig. Mit Anklam muß er nähere Beziehungen gehabt haben. Denn schon vor der Reformation hatte er in der St. Jürgen-Kapelle ein Lehen inne, das ihm eine Ackerpacht von 12 *M.*, d. h. für etwa 40 Morgen, und eine bare Rente von 12 *M.* eintrug. Dem Stift zum heiligen Geist hatte er ein Kapital von 1200 *M.* vermacht, das ihm bei seinen Lebzeiten vom Rat verzinst wurde¹⁾. — Johannes Bugenhagen aber, der heiligen Schrift Doktor, Stadtpfarrer in Wittenberg, hatte bereits in Sachsen, Braunschweig, Hamburg und Lübeck die Einführung der neuen Lehre geleitet. Er war wie kein anderer geeignet, gerade in norddeutschen Ländern die evangelische Bewegung in das rechte Geleis zu führen. „Pommer von Geburt, wie nach seiner geistigen und sittlichen Eigenart, treu, standhaft und tapfer, gut-

herzig von Grund seines biederer Gemüths, auch in der behäbigen Breite seines Wortes ein echtes Kind seiner Heimat, ein Kämpfer, dem pommerische Grobheit, wo es not tat, nicht gebrach“ war ein großer Organisator, weil er stets das Erreichbare ins Auge faßte und vor allem auch die wirtschaftliche Seite der großen Bewegung klar erkannte; er wußte zu leben und leben zu lassen.

Nach eingehenden Verhandlungen mit dem „Ehrsamem Rate“ und „Verordneten von der Gemeinheit to Anklam“ wurde am Mittwoch nach St. Zeit (18. Juni) 1535 ein Reckß verabschiedet, der bis auf den heutigen Tag die Grundlage des kirchlichen Wesens der Stadt und wichtiger Zweige ihrer Fürsorge für Arme und Gebrüchliche bildet und im großen und ganzen segensreich gewirkt hat²⁾. Was heutzutage an seine Stelle gesetzt wird, soll seinen Wert noch erst erweisen. Ich persönlich glaube nicht, daß dieser sehr erheblich ist. Anklam ist vielleicht die einzige Stadt in Pommern, die jene tüchtige Ordnung von 1535 treu bewahrt hat, und der Magistrat als Inhaber des mühsam erworbenen und teuer erkauften Patronatsrechtes sollte nicht leichtfertig oder stillschweigend unnötigen Aenderungen zustimmen.

Für das Stift zum heiligen Geist und den Sankt Jürgen wurden dabei ziemlich allgemein gehaltene Bestimmungen getroffen: „Mit den anderen Gadeshusern tom hilligen Geiste, Sante Jürgen und andern Armenhäusern scholen se (d. h. der Radt etc.) idt ock Christlik und trulik bestellen, und wat darto hort, den Armen to erer Notdorft tostellen laten. Se sollen awerst Insehen hebben, dat henfurder keine Rike, sondern olde arme schwake Personen, de tom Arbeiden nicht mehr duchtig in de Gadeshusen angenommen werden, und hiermit allenthalven uprichtig und trulik handeln und schaffen, wo se dat vor Gott dem Allmächtigen ok unsern gnedigen Herrn und siner Gnaden Erben willen bekannt sin und Rekeneschop darvor geven.“

Ob der heilige Geist und St. Jürgen schon damals zusammengelegt wurden, ist zweifelhaft. Bei den Vorbereitungen für die zweite „Visitation“ (seit 1562) waren sie es aber unzweifelhaft. Diese Verwaltung wurde von Rastenherrn oder Prokuratoren geleitet, die man später „Provi-

¹⁾ Um 1580 hatte Martin Bruhn einige Hufen des St. Jürgen in Pacht. Sein Verwandter, Magnus Finke, nennt unsern Nikolaus seinen Großvater, der ein Beneficium im heil. Geist gestiftet habe (eben jene 1200 *M.*).

²⁾ Der Bericht ist veröffentlicht in dem Programm des Gymnasiums 1901: Die Grundlagen des protestantischen Kirchen- und Schulwesens in Anklam.

foren“ nannte. — Die wirtschaftliche Bedeutung der kirchlichen Umänderung zeigt sich bei uns deutlich in der Verwendung der kirchlichen Kleinodien, insbesondere des Kirchensilbers, das ja auch gewöhnlich in der städtischen „Garwekammer“ aufbewahrt wurde. Der Rat übergab es zum größten Teil an den Rat zu Lübeck, der einen Schuldbrief über die damals sehr bedeutende Summe von 2500 Gulden ausstellte und bei 5 % jährlich 125 Gulden Zinsen zahlte. Davon erhielt der Kirchenkasten nur ein Fünftel, 100 Gulden wurden zur Bezahlung der Stadtschulden verwandt. (Der Schulden, nicht etwa der Schulen.)^{*)} Etwas anderes wurde es, als 1562 die Visitatoren den Rat darauf aufmerksam machten, daß Stadt- und Kirchengüter billigerweise auseinander gehalten werden müßten und als auch diese Art der Verwendung des Kirchensilbers nur noch für sechs Jahre gestattet wurde. Aber noch 1588 stand das Geld bei dem Rate in Lübeck und erst kurz vor 1595 dürfte es zurückgezahlt sein, da damals der Rat sich rühmte, den Kirchenkasten mit einer Summe von drittehalbtausend Gulden vor kurzem „dotieret und ditiert“ (ausgestattet und bereichert) zu haben. — Für einen anderen Teil des Silbers erbaute der Rat den „Tegehof“ vor dem Stolper Thor. — Die Bestimmung, daß der Rat das, was außer den Besoldungen und dem für Arme und Kranke Notwendigen übrigbliebe, in „der Stadt Notdorst und gemein Beste kehren und wenden“ dürfe, mußte ja dazu verlocken, die günstige Gelegenheit zu benützen, die drückenden Schulden los zu werden. Fürsten, Herren und die anderen Städte machten es zudem nicht anders. — Die Meinung, daß die Städte sich in früheren Zeiten für Kirchen und Schulen in erhebliche Unkosten gestürzt hätten, ist ganz unrichtig. Im Gegenteil, die Kirche hat ganz wesentliche und kostspielige Ausgaben, wie z. B. die für Schulen und Arme, Jahrhunderte hindurch fast allein getragen. — Der nachweisbare Besitz des St. Jürgen betrug damals 7½ Landhufen — die Hufe zu 30 Morgen — und zwei „Kämpfe“. Je 2 Hufen waren zu einem Bauernhofe vereinigt, deren es drei gab. Die übrigen 1½ Hufen waren ge-

teilt verpachtet. 2 von diesen Bauernhöfen hatte der Rat zum Besten der Stadt nicht wieder weiter gegeben, sondern nutzte sie selbst im Interesse der Armen und der Stadt. — Im Jahre 1562 war in Pommern eine neue Kirchenordnung beschlossen worden, die 1569 durch die Hinzufügung der Agende ihren Abschluß fand und seitdem bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung mit geringen Abweichungen geltendes Recht gewesen ist. Bei uns fand deshalb auch 1572 wieder eine „Visitation“ statt, an der der bekannte Großhofmeister Ulrich von Schwerin zu Spantekow, der Generalsuperintendent Jakob Runge, der Kanzler Baltin von Eickstaedt, Joachim Berkhan, Bürgermeister und Rat, die Prediger und Kastenvorsteher teilnahmen. Der „Visitationsabschied“ findet sich unter anderem in einem Copiebuch der Stadt (Tit. 2, S. 1 Nr. 1). Seine Festsetzungen sind geltendes Recht. — Wegen des St. Jürgen-Ackers wurde nun bestimmt, daß die vier Hufen, die der Rat „angenommen“, weiter von der Stadt „gebraucht“ würden, daß aber, so lange dies geschehe, als Ersatz für die sonst übliche Pacht und die Dienstleistungen, wie Fuhrn usw., an die Armen jährlich 10 Gulden und an den Kirchenkasten 10 Drömt Roggen gegeben werden sollten. Dieser Roggen wurde unter die Geistlichen verteilt. Jeder erhielt 30 Scheffel, so daß auch damals schon von dem Morgen ein Scheffel Roggen außer dem Geld für die Armen gegeben werden mußte. Diese Naturallieferung ist später in Geld umgefesht worden und ist der Grundstock dessen, was heute noch die Stadt an die Kirchenkasse zahlt. — Die übrigen 3½ Hufen sollten nach dem Vorschlag des Rates „für die Armen genutzt werden, d. h. wohl zusammen mit den Aekern des heiligen Geistes vom Provisorat bebaut werden“, das empfehle sich sowohl wegen der Dienstleistungen, die damit verbunden wären, als auch wegen der Erhaltung oder des Neubaus der nötigen Mühlen. — Die Geldhebungen, die der St. Jürgen in den Stadtdörfern gehabt und die in den „negst vorschinen vier Jahren 127 Mark 12 Schillinge“ betragen hatten, löste der Rat mit 500 Gulden Hauptsumme ab, wovon aber 1569 350 Gulden noch nicht bezahlt waren. Dies wurde von den Visitatoren schließlich gutgeheißen und von dem Fürsten bestätigt. Doch sollte das Geld „auf Aecker und liegende Gründe genugsam versichert und conserviert werden.“

^{*)} Ich bemerke das ausdrücklich, weil in den Grundlagen sich leider der entstellende Druckfehler „Stadtschulen“ statt Stadtschulden eingeschlichen hat.

Hinsichtlich anderen Landbesitzes, den der St. Jürgen noch haben sollte, z. B. einer Hufe in Boldekow, wo nur noch ein „Ramp“ war, und unsicherer („desolater“) Briefe wurde den Rastenherrn zwar dringend empfohlen, „fleißige Erkundung und Nachforschung“ zu tun, aber es ist wohl nicht viel dabei herausgekommen, obwohl manche Verhöre abgehalten wurden.

Natürlich lag der Besitz teils im „alten“, teils im „neuen“ Felde der Stadt. Die jetzige Zusammenlegung ist durch die sogenannte Gemeinschaftsteilung (Separation) in der Mitte des vorigen Jahrhunderts erfolgt.

So kamen also 4 Hufen (etwa 120 Morgen) in den unmittelbaren Besitz der Stadt. Die übrigen $3\frac{1}{2}$ Hufen (105 Morgen) sind jenen nachgefolgt oder mit dem Besitz des heiligen Geistes vereinigt und durch dessen Provisoren verwaltet wor-

den. Die Nutzung der Aecker fand dabei Jahr^h hunderte lang unmittelbar in eigener Wirtschaft, später wie noch heute durch Verpachtung statt. Die Geldhebungen aus den Eigentumsdörfern und in der Stadt gingen ganz an die Stadt über. Nach dem Aufhören des Kirchenprovisorats wurde auch für das Stift zum heiligen Geist die Provisoratsverfassung aufgehoben und am 24. Juli 1850 ein neues Statut erlassen, das unter dem 7. Dezember 1850 von der Regierung genehmigt wurde. Darin wurde die Verwaltung einer „Deputation“ übertragen, die nach § 5 jeder andern städtischen Verwaltungsdeputation gleichsteht. Nur ganz wenige Bestimmungen erinnern noch an den früheren Zusammenhang mit der Kirche. Im Besitz- und Verwaltungsrecht ist das Stift ganz von ihr gelöst. (Kirstein, Werke der Wohltätigkeit S. 33 ff.).